

Checkliste

zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen

Die Ausländerbehörde soll nach Möglichkeit mit Ausreisepflichtigen vor einer Abschiebung ein klärendes Gespräch führen und dabei die in der nachstehenden Checkliste aufgeführten Punkte ansprechen bzw. beachten. Es empfiehlt sich, die Checkliste zu Dokumentationszwecken mit ggf. notwendig werdenden ergänzenden Erläuterungen zur Ausländerakte zu nehmen.

Personaldaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, LKZ) des bzw. der Betroffenen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Anlagenübersicht

Anlage	Thema
Vorbemerkung	
Anlage 1	Vorbereitung der Abschiebung
	I. Allgemeines
	II. Besonderheiten bei Abschiebungen von Familien oder Minderjährigen
	III. Besonderheiten im Falle einer Erkrankung oder Schwangerschaft
Anlage 2	Durchführung der Abschiebung
	I. Allgemeines
	II. Abholung in der Unterkunft
Anlage 3	Abschiebung aus der Haft
Anlage 4	Transport zum Flughafen und Übergabe an BPOL

Die Spalte mit den Erledigungshinweisen wurde entfernt. Die Anlagenübersicht soll auch nur als solche dienen, die eigentliche Dokumentation erfolgt auf den folgenden Seiten.

Vorbemerkung

Nach dem Gesetz ist ein Ausländer unverzüglich zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Ist eine Ausreisefrist gesetzt, muss er die Ausreisepflicht innerhalb der Frist erfüllen. Dabei besteht für den Ausländer die Möglichkeit, die Ausreisepflicht selbst umzusetzen (z. B. mit finanzieller Unterstützung durch IOM, etc.).

Sollte der Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen werden und die Ausreisepflicht vollziehbar sein, muss nach dem Gesetz die Abschiebung erfolgen.

Die Verwendung der Checkliste soll die unvermeidlichen Beeinträchtigungen und Belastungen einer Abschiebung für die Betroffenen auf ein Mindestmaß reduzieren sowie die Abläufe und das Zusammenwirken der beteiligten Behörden optimieren.

Bei der Abschiebung wird dem Schutz von Ehe und Familie, insbesondere der Familieneinheit, grundsätzlich Rechnung getragen. Vollziehbar ausreisepflichtige Familienangehörige sollen gemeinsam abgeschoben werden. Sollte das im besonderen Einzelfall nicht möglich sein, sind die Regeln der Anlage 1, Nr. II zu beachten.

Die Checkliste ist nicht für alle Einzelfälle abschließend. Besonderheiten des Einzelfalls müssen beachtet werden.

Anlage 1**Vorbereitung der Abschiebung**

I. Allgemeines	Erledigungs-hinweise erledigt (+) / entfällt (-)
1. Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen gem. § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG, wonach die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher angekündigt werden muss, wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt war.	
2. Vollständig ausgefülltes Rückführungsersuchen an die ZFA Bielefeld – Zentralstelle für Flugabschiebungen – oder in Amtshilffällen an die zuständige ZAB, senden. Hierin sind Besonderheiten zur Person (sicherheitsrelevante Vorstrafen, Gewaltbereitschaft, Suizidgefahr, etc.) und Terminwünsche deutlich zu vermerken (s. Erlass vom 12.05.2010 i. V. m. Detailinformationen und Verfahrensabläufe für Flugbuchungen der ZFA vom 21.06.2010)	
3. Das Ersuchen ist nur zu stellen, wenn alle für die Abschiebung notwendigen Unterlagen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reisepass bzw. Passersatzpapier einschl. einer Kopie der Namens-, Foto- und Gültigkeitsseite bzw. die Zusage der Auslandsvertretung zur Ausstellung eines Passersatzes ➤ Kopie des Tenors der aktuellen Abschiebungsandrohung, aufgrund derer die Abschiebung erfolgt, ➤ ggf. Kopie des Haftbeschlusses, ➤ ggf. Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 456a StPO bzw. § 72 Abs. 4 AufenthG ➤ AZR-Ausdruck pro Person, ➤ aktuelle Flugreisetauglichkeitsbescheinigung im Bedarfsfall (siehe auch Ziff. III). ➤ ggf. Beachtung von staaten- / ethnienbezogenen Erlassen ➤ ggf. Überstellungsmodalitäten im DÜ-Verfahren beachten 	
4. Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass ggf. erforderlicher richterlicher Beschlüsse vorliegen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschiebehaftbeschluss ➤ Ergreifensbeschluss ➤ Betretensbeschluss ➤ Durchsuchungsbeschluss <p>Beachtung der Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 62 AufenthG), s. Erlass vom 19.01.2009 in der aktuellen Version</p>	
5. Durchbeförderung bei unbegleiteten Maßnahmen bei der zuständigen Stelle beantragen. (Bei begleiteten Rückführungen übernimmt die BPOL die Beantragung).	
6. Transportmaßnahmen über „LTrAKo / ZAB Köln“ anmelden	
7. Prüfung, ob entsprechend der Erläuterungen des Runderlass vom 05.12.2008, AZ 15-39.22.01-05 in der aktuellen Version (Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger) eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten erhoben bzw. einbehalten werden kann.	
8. Entsprechend Erlass vom 30.11.2012, AZ 15.1 / I.30.2 (Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Rückführung, einschließlich DÜ-Fälle), Handgeld für das Transportteam bereit stellen.	
9. Sobald sich Gründe für eine Stornierung der Maßnahme ergeben, ist unverzüglich die ZFA bzw. die BPOL und ggf. die beauftragte ZAB sowie LTrAKo zu informieren.	

II. Besonderheiten bei Abschiebungen von Familien oder Minderjährigen	
1. Die Trennung der Familie sollte wenn möglich vermieden werden. In unvermeidbaren Fällen sind die Gründe, die zur Trennung geführt haben und die Maßnahmen, die ergriffen wurden (Amtshilfe der Polizei oder andere Ausländerbehörden in Anspruch nehmen), um nicht angetroffene Familienmitglieder ausfindig zu machen und damit eine gemeinsame Abschiebung möglichst zu realisieren, zu dokumentieren.	
2. Sollte die Trennung eines minderjährigen Kindes von der Familie unvermeidbar sein, ist unverzüglich das zuständige Jugendamt zu unterrichten und sicher zu stellen, dass die umgehende Inobhutnahme gewährleistet wird. Das Kindeswohl ist zu berücksichtigen. Hier ist eine Dokumentation besonders wichtig.	
3. Wird ein unbegleiteter Minderjähriger abgeschoben, ist die Übernahme durch einen Sorgeberechtigten bzw. eine zuständige Stelle im Zielstaat sicher zu stellen und zu dokumentieren. Entsprechende Unterlagen (ggf. mit Übersetzung) sind bei der Abschiebung der BPOL vorzulegen.	
III. Besonderheiten im Falle einer Erkrankung oder Schwangerschaft	
1. Prüfung von Transport-, Gewahrsams- / Haftfähigkeit und Flugreisetauglichkeit. Liegt eine Schwangerschaft vor und in welcher SSW befindet sich die Frau? (Bei Schwangeren auch Fristen nach der Best.-Rück Luft und den medizinischen IATA-Richtlinien beachten). Darüber hinaus müssen im Einzelfall die Regelungen der jeweiligen LVG zur Vorlage von Attest und Flugreisetauglichkeit beachtet werden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der ZFA Bielefeld oder der BPOL zu halten.	
2. Vollständige Informationsweitergabe von (gesicherten) Erkenntnissen im Rahmen der Anmeldung zur Flugabschiebung über Erkrankungen, die Auswirkungen auf den Vollzug der Abschiebung haben könnten (z. B. HIV / Aids, TBC, Hepatitis, psychische Erkrankungen u. a.). Nachträglich bekannt werdende Informationen unverzüglich an die ZFA Bielefeld und die BPOL melden.	
3. Rechtzeitig vor der Abschiebung die notwendigen Medikamente inkl. Einnahmeverordnung für den Flug besorgen und ggf. für eine angemessene Zeit im Zielstaat zur Verfügung stellen.	
4. Ist eine Weiterbehandlung, eine Übergabe an medizinisches Personal oder eine stationäre Unterbringung im Zielstaat erforderlich, sind die notwendigen Unterlagen (z. B. Erklärung der Behörden des Zielstaates, Vereinbarung mit der deutschen Auslandsvertretung im Zielstaat bezüglich der Übernahme, ärztliche Atteste u. a.) ggf. mit Übersetzung der BPOL vorzulegen.	
5. Erforderliche Flugreisetauglichkeitsbescheinigung gem. Best.-Rück Luft besorgen (max. 14 Tage vor der Abschiebung).	

Anlage 2**Durchführung der Abschiebung**

Vor Beginn jeder Abschiebemaßnahme ist der geordnete Verlauf durch entsprechende Einsatzplanung, Einsatzbesprechung mit konkreter Aufgabenzuweisung, Abstimmung mit sonstigen beteiligten Stellen (z. B. Polizei, Arzt, Hausmeister) sicher zu stellen.

I. Allgemeines	Erledigungshinweise erledigt (+) / entfällt (-)
1. Kommunikation mit dem Abzuschiebenden kann deeskalierend wirken. Den weiteren Ablauf erklären.	
2. Durchsuchung des Abzuschiebenden, spätestens bevor er ins Fahrzeug genommen wird (Eigensicherung und Sicherung des Abzuschiebenden – Selbstverletzung)	
3. Bei einer Fesselung sind die Vorschriften zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs und die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Siehe Runderlass MIK NRW vom 24.08.2004, AZ. 15-39.16.01-1 (Eigensicherung ABH) sowie die Best.-Rück Luft.	
4. Während der Abschiebung ist die telefonische Erreichbarkeit des Sachbearbeiters in der Ausländerbehörde und der Einsatzkräfte sicher zu stellen.	
II. Abholung in der Unterkunft	
1. Genügend Zeit für das Einpacken der persönlichen Gegenstände berücksichtigen. Gepäckgrenze beachten (i. d. R. 20 kg, nur 1 Gepäckstück pro Person). Auf die Mitnahme von wichtigen Dokumenten (Führerschein, Zeugnisse, Notizbücher mit Telefonnummern, etc.) hinweisen.	
2. Darauf achten, dass das Gepäck in Koffer oder sonstigen für die Reise geeigneten Verpackungen verstaut wird (keine Plastiktüten, ggf. Kartons / Nylontaschen mit zur Wohnung nehmen). Handgepäck ist nicht zugelassen.	
3. Technische Geräte wie z. B. Fernsehgeräte werden nur in der noch nicht geöffneten Werksverpackung befördert, deshalb klären und dokumentieren, was mit den nicht mehr original verpackten Geräten geschehen soll.	
4. Gepäck mit Namensschildern versehen.	
5. Bei Bedarf nach Möglichkeit telefonieren lassen. Nach Übergabe an die BPOL besteht keine Möglichkeit mehr zu telefonieren.	
6. Darauf achten, dass persönliche Gegenstände und Wertsachen im Koffer verpackt sind. Bargeld, Handy und Reisedokumente gehören nicht in den Koffer.	
7. Für die Reise notwendige Medikamente inkl. Einnahmeverordnung separat einpacken und ggf. noch in der Apotheke besorgen, damit sie bei Bedarf während der Reise genommen werden können. Falls erforderlich für die erste Zeit im Heimatland die ausreichende Medikamentenversorgung sicher stellen. Medikamente, die während der Reise genommen werden müssen, sind der BPOL zu übergeben, nicht benötigte Medikamente sind ins Reisegepäck zu packen.	
8. Auf angemessene und der Witterung angepasste Kleidung und festes Schuhwerk der abzuschiebenden Person ist zu achten.	
9. Bei Bedarf Hygieneartikel und sofern Kleinkinder mit der Familie abgeschoben werden, ausreichende Babynahrung, Getränke, Windeln und Spielzeug gesondert als „Handgepäck“ einpacken.	

Anlage 3**Abschiebung aus der Haft**

	Erledigungshinweise erledigt (+) / entfällt (-)
1. Nach Erhalt der Flugbestätigung die Flugdaten der Abschiebung der JVA mitteilen.	
2. Die Abholzeit aus der JVA spätestens einen Tag vor der Maßnahme der JVA mitteilen.	
3. Die Einsatzkräfte informieren, welche JVA im Falle des Scheiterns der Abschiebung für die Aufnahme des Betroffenen zuständig ist.	
4. Informationen zum eventuell vorhandenen Überbrückungsgeld bei der JVA einholen. (siehe Erläuterungen des MIK NRW zur Pfändbarkeit von Überbrückungsgeld vom 29.09.2008)	

Anlage 4**Transport zum Flughafen und Übergabe an BPOL**

	Erledigungshinweise erledigt (+) / entfällt (-)
1. Mitführen von allen notwendigen Unterlagen für die Übergabe an die BPOL (z. B. Reisedokumente einschl. einer Kopie, Durchbeförderungsgenehmigung, Ordnungsverfügung, AZR-Ausdruck, Haftbeschluss, bei Erkrankung ärztliches Attest und aktuelle Flugreisetauglichkeitsbescheinigung u. a.)	
2. Klarsichtbeutel für die persönliche Handhabe (Handy, Geld, Schlüssel etc.) bereit halten und getrennt von den Abschiebungsunterlagen aufbewahren.	
3. Finanzielle Fragen mit dem Abzuschiebenden klären. Bei Erhebung von Sicherheitsleistungen ist ein Bescheid an den Betroffenen auszuhändigen. Geld, das nicht sicher gestellt wird, dem Ausländer aushändigen, bevor er der BPOL übergeben wird (Übergabe des Geldes quittieren lassen). Handgelderlass beachten, Auszahlung quittieren lassen.	
4. Belehrung nach § 95 AufenthG aushändigen.	
5. Versorgung des Abzuschiebenden bei längeren Fahrten sicher stellen, insbesondere wenn Kinder betroffen sind (Essen, Getränke, Spielzeug, ggf. notwendige Medikamente)	
6. Informationen von gesicherten Erkenntnissen, die während der Maßnahme auftreten, sind unverzüglich an das Transportteam bzw. an die BPOL weiter zu geben, weil sie Auswirkungen auf den Vollzug der Abschiebung haben können. Dies kann / können, z. B. eine plötzlich auftretende Erkrankung, eine sich darstellende Gefährdungslage oder sonstige Probleme sein.	
7. Die BPOL bzw. die transportierende ZAB über Eil- oder Asyl(-folge)anträge informieren.	
8. Bei Sammelrückführungen das jeweilige Informationsschreiben des BPOL-Präsidiums beachten.	
9. Wartezeit am Flughafen bis 30 Minuten nach dem Abflug einplanen und sicherstellen, dass bei einer gescheiterten Abschiebungsmaßnahme der Abzuschiebende unverzüglich wieder bei der BPOL abgeholt wird.	